

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1853.

### **N<sup>o</sup> XV. Ministerial-Verordnung,**

betreffend die Instruction für die Aufseher und Wärter der gerichtlichen  
Gefangenen-Anstalten, vom 29. April 1853.

Um in allen gerichtlichen Gefängnisanstalten des Landes eine gleichförmige  
Behandlung der Gefangenen herbeizuführen, ist mit Höchster Genehmigung Seren-  
nissimi die anliegende Instruction für die Aufseher und Wärter der erwähnten An-  
stalten ausgearbeitet worden, und es wird dieselbe hiermit zur genauesten Beach-  
tung und Befolgung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 29. April 1853.

**Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Vertrag.

### **I n s t r u c t i o n**

für die Aufseher und die Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten.

§. 1.

**Verschiedene Classen der Gefangenen und Anwendung der Instruction  
auf dieselben.**

Die Gefangenen sind entweder Untersuchungs-Gefangene oder Straf-Ge-  
fangene.

Auf beide Classen der Gefangenen finden die nachstehenden §§. 2—29 An-  
wendung. Ausnahmen enthält der §. 30.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XIV.

12